Carl Spittelers Vorfahren

Autor(en): **Zwicky, J.P.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **12 (1945)**

Heft 4-6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-697858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Basel, Schaffhausen und St. Gallen die Ehegesetze verschärft wurden, da geschah es, um sie den bei den katholischen fünf Orten geltenden Bestimmungen anzugleichen. Damals wurde erklärt, daß erst Enkel von Geschwisterkindern, d. i. von cousins germains, einander nehmen dürften. Dieses entspricht dem Abstand im arbor consanguinitatis vom Kopf zum Kreis mit eingesetztem 8.

In der harten Wirklichkeit sah die Sache freilich anders aus. Die römisch-katholische Kirche kennt Ehedispense, d. h. Erlaubnisse von Ehen, die von Rechts wegen verboten werden müßten. Auch bei den Reformierten wurden oft Ehen, die nach dem Gesetz für ungültig hätten erklärt werden müssen, zugelassen, und die Gesetzesübertreter lediglich mit Geldstrafen gebüßt. In Basel zum Beispiel kann man in den Wochen-Einnahmebüchern immer wieder auf Einträge stoßen wie den folgenden aus dem Jahre 1769: «Von dem designierten Herrn Director Burckhardt für Straf wegen Heirath im verbotenen Grad der Verwandtschaft: 125 ℔.» Des Hochzeiters Großvater war aber hier der Urgroßvater der Hochzeiterin. Die beiden waren im 5. bezw. III. Grad verwandt (s. Abb.). Diese Ehe ist nicht für ungültig erklärt, hingegen mit besagter Geldstrafe belegt worden.

Noch einige Bemerkungen zum Baum der Blutsverwandtschaft. Links sind die väterlichen, rechts die mütterlichen Verwandten. So bedeutet patruus und amita = väterlicher Oheim und väterliche Tante. Der mütterliche Oheim und die mütterliche Tante werden bezeichnet als avunculus und matertera.

Carl Spittelers Vorfahren.

Von J. P. Zwicky.

Drei Ahnengruppen heben sich in der Ahnentafel des Schriftstellers Carl Spitteler deutlich voneinander ab: die Kleinhandwerker- und Wirtesippen des Baselbietes, das alemannische Bauern- und Beamtenblut des Markgrafenlandes und des Elsaß und die

bemerkenswerten französischen und katholischen Vorfahren aus Lothringen. Für Baselbieter Verhältnisse stellt diese vielseitige Ahnenschaft eine Ausnahme dar, die nur dadurch zu erklären ist, daß die väterliche Familie des Probanden schon seit sechs Generationen in Basel seßhaft war und so der gesunden Blutmischung dieser Grenzstadtbevölkerung teilhaftig wurde.

Die Spitteler, vereinzelt bis ins 18. Jahrhundert auch noch Spitaler geheißen, leiten ihren Namen von den zwischen Langenbruck und Waldenburg gelegenen Spitalgütern ab. In Langenbruck, Arboldswil und Lampenberg ist das Geschlecht schon seit dem 14. Jahrhundert bezeugt und in Bennwil, in der angestammten Heimatgemeinde des Schriftstellers, ist die Familie seit dem 16. Jahrhundert nachgewiesen.

Die väterlichen Vorfahren Carl Spittelers lebten bis zum Großvater in bescheidenen, ärmlichen und engen Verhältnissen als Seidenweber und Posamenter und kamen schon mit dem Urgroßvater des Großvaters des Schriftstellers von Bennwil nach Basel. Die Mittellosigkeit der Familie verunmöglichte hier wohl auch den städtischen Bürgerrechtserwerb. Wenn nun auch nicht untersucht werden kann, welchen Einfluß das alemannische und welchen das französische Ahnenerbe auf die Gestaltung der Persönlichkeit des Schriftstellers genommen haben, so ist doch der geistige Einfluß der Lothringer Urgroßmutter augenfällig. Denn während die übrigen Nachkommen des Basler Stammvaters in unbedeutenden Stellungen größere Familien gründeten, aus denen kein Glied zu einer besonderen Stellung emporsteigen konnte, wurde der Sohn des Fabrikarbeiters Hans Jakob Spitteler aus dessen Ehe mit Marguerite Pierson aus Pfalzburg Notar und der Enkel, Carl Spittelers Vater, Landschreiber, eidg. Staatskassier und Obergerichtspräsident. — Das Ahnengut der väterlichen Großmutter Euphrosina Schmidt aus Lörrach ist noch nicht abgeklärt.

Die mütterlichen Vorfahren aus der Liestaler Familie Brodbeck zeigen in ihrer in den ersten Generationen geschlossenen Aszendenz bei den Brodbeck, Mangold, Rohrer und Heinzelmann ausschließlich Handwerker und bei den Dettwiler, Jenni und Schneider von Langenbruck, den Speiser und Schaffner von Anwil, den Jörin von

Waldenburg, den Flubacher von Lampenberg und den Gysin von Hölstein angestammte Bauern und Wirte. Eine Gegenüberstellung der verschiedenartigen väterlichen und mütterlichen Ahnengruppen zeigt, daß bei Carl Spitteler die sonst geltende Regel, indem die Geistigkeit bedeutender Persönlichkeiten hauptsächlich durch die Mutter vermittelt wird, durchbrochen wird. Auf Grund dieser neuen Feststellung werden deshalb bei der zukünftigen Beurteilung Spittelers stets diese ausländischen väterlichen Ahnfrauen, der nicht unbedeutende Vater und der väterliche Großvater besonders beachtet werden müssen. Wohl wissen wir zwar, daß auch über die Familie der Ochsenwirte Schneider in Langenbruck in der sechsten Generation eine Ahnenlinie auf jenen Zweig der Basler Merian führt, die schon 1593 als Schlüsselwirte in Liestal verbürgert wurden und später als Wirte und Amtspfleger in Hölstein seßhaft waren, wodurch die Abstammung auf eine Reihe bedeutender Basler und Elsässer Beamten- und Pfarrerfamilien wie die der Müller, Merz, Beck, Ryff, Husmann und Rul, aber auch die Liestaler Schultheißenfamilien der Seiler und Strübin nachgewiesen werden kann. Wenn hier aber der zeitliche Abstand zu Carl Spitteler zu groß ist, als daß diese entfernten Vorfahren ihn in seiner Veranlagung doch irgendwie noch hätten beeinflussen können, so gilt doch auch hier das Wort des unsterblichen Antisthenes, des Freundes Sokrates und Lehrers von Platon, der sagte, daß niemand gut und tüchtig sein kann, der nicht von tüchtigen Ahnen stammt.

Tätigkeitsbericht der Ortsgruppe Bern für 1944.

Auf Ende des Jahres 1944 setzte sich der Vorstand der Ortsgruppe Bern aus folgenden Herren zusammen:

Obmann: Fritz Hagmann; Sekelmeister: Rudolf v. Jecklin; Stubenschreiber: Hans Wandfluh; Beisitzer: Hans Hagmann; Theodor v. Lerber.

Die Zahl der Mitglieder betrug 53.